

# RS Vwgh 1990/9/25 87/05/0086

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VVG §7;

## Rechtssatz

Die Behörden haben nicht dargetan, weshalb die nach einer entsprechenden Androhung gemäß 5 Abs 2 VVG zu verhängenden Zwangsstrafen - bei vermögenslosen und wenig einsichtigen Personen wie dem Beschwerdeführer eben auch durch entsprechende Haft - der dem Einstellungsbescheid entsprechende Zustand nicht hätte hergestellt werden können. Damit entsprach die sofortige Anordnung unmittelbaren Zwanges nicht dem Gesetz, sodaß der Berufung gemäß § 10 Abs 2 lit c VVG Folge zu geben gewesen wäre.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1987050086.X02

## Im RIS seit

25.09.1990

## Zuletzt aktualisiert am

24.09.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)